

Richtlinien der Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften Nordrhein-Westfalen e.V. (GfR)

Die Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften Nordrhein-Westfalen e.V. (GfR) wird getragen von den in Nordrhein-Westfalen ansässigen

Gesetzlichen Rentenversicherungsträgern:

- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland
- Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Betreibern von Rehabilitationseinrichtungen:

- Johanniter Ordenshäuser Bad Oeynhausen gemGmbH
- Landesverband Rheinland und Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Medizinisches Zentrum für Gesundheit Bad Lippspringe GmbH
- Saline Bad Sassendorf GmbH
- Verein zur Förderung der Rehabilitationsforschung e.V.
- Wittgensteiner Kliniken AG

Universitäten:

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Westfälische Wilhelms-Universität Münster

und dem

Nordrhein-Westfälischen Forschungsverbund Rehabilitationswissenschaften.

Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rehabilitationswissenschaften zu fördern und zu ihrer dauerhaften Etablierung in der nordwestdeutschen Region beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vernetzung der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Ressourcen und Strukturen der rehabilitationsspezifischen Forschung, der Initiierung und Koordinierung von Forschungsaufträgen sowie die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben. Die GfR hat zur logistischen Umsetzung der Ziele ein Netzwerk-Sekretariat eingerichtet, das über das Internet, „www.rehaforschung-nrw.de“, erreichbar ist. Unter dieser Adresse erfahren Sie alles Wichtige und Nützliche über die durch die GfR geförderten Rehabilitationswissenschaften in Nordrhein-Westfalen.



1 Zuwendungszweck

Zur Erreichung ihres satzungsgemäßen Zwecks kann die GfR Zuwendungen zur Forschungsförderung im Bereich der anwendungsorientierten Forschung erbringen, um hierdurch schwerpunktmäßig die Arbeit des Nordrhein-Westfälischen Forschungsverbundes Rehabilitationswissenschaften zu unterstützen.

Dabei verfolgt die GfR insbesondere das Ziel, die Forschungsaktivitäten in den Rehabilitationseinrichtungen zu stärken und die praktische Umsetzbarkeit zu gewährleisten.

Durch die eigenständige Forschung der Rehabilitationseinrichtungen oder die Einbindung in universitäre Projekte soll der praktische Nutzen der Rehabilitationsforschung sichergestellt werden.

2 Forschungsförderung, Ziele

Die anwendungsorientierte Forschung kann gefördert werden, wenn

- ihre Durchführung insbesondere der Gewinnung neuer Erkenntnisse, und zwar generell zur Sicherung oder Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Leistungen zur Rehabilitation
 - oder auch speziell zur Verbesserung und Anpassung von Reha-Konzepten, diagnostischen oder therapeutischen Verfahren
 - oder nachgehenden Verfahren zur Sicherung und Kontrolle der erzielten Ergebnisse sowie von Kosten-/Nutzen-Relationen
 - oder zur Nachwuchsförderung auf dem Gebiet der Rehabilitationsforschung, z. B. in Form der Unterstützung von Promotionsarbeiten
- dient.

Die Forschungsvorhaben sollen sich unter besonderer Berücksichtigung einer engen Beziehung von Rehabilitationswissenschaft und Rehabilitationspraxis hauptsächlich auf folgende Gebiete beziehen:

- Methodenentwicklung,
- Bedarf und Akzeptanz von Rehabilitationsleistungen,
- Prädiktoren, Rehabilitationsbedürftigkeit und Rehabilitationsergebnis,
- Wirksamkeit von Rehabilitationsleistungen,
- Bearbeitung neuer Behandlungsansätze in der Therapie und Nachsorge,
- Total Quality Management,
- Beratung, Methodenberatung, Aus- und Weiterbildung, Qualitäts-Management in ihren jeweiligen Wechselwirkungen zueinander,
- Rehabilitations-System-Forschung,
- Rehabilitations-Ökonomie.

3 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen können im Rahmen einer Projektförderung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Zuschuss oder als Darlehen im Wege einer Festbetragsfinanzierung oder einer Anteils- oder Fehlbetragsfinanzierung (mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag) bewilligt werden.

Die GfR gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. In Ausnahmefällen kann die Finanzierung vorhaben-spezifischer Investitionen (z. B. apparative Ausstattungen/ Betriebsmittel) beantragt werden, sofern sie nicht als Teil der institutionellen Grundausstattung anzusehen sind.

Der Vorstand der GfR entscheidet über Anträge von Projektträgern aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung ist zu beantragen.

Antragsberechtigt sind die Stellen, deren Vorhaben den in Ziffer 2 genannten Forschungszielen entsprechen und die auf dem Gebiet der Rehabilitation mittelbar oder unmittelbar tätig sind.

Wird ein Zuwendungsantrag nicht unmittelbar durch eine Rehabilitationseinrichtung gestellt, so ist durch den Antragsteller eine Kooperation (im Rahmen des geplanten Forschungsvorhabens) mit einer Rehabilitationseinrichtung nachzuweisen.



5 Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig und wird in standardisierter Form abgewickelt. Hierfür werden den Antragstellern einheitliche Antragsformulare und entsprechende Merkblätter auf den Internetseiten von „www.rehaforschung-nrw.de“ zur Verfügung gestellt.

○ Für die erste Stufe sind kurz gefasste Antragsskizzen mit folgenden Aussagen vorzulegen:

- Thema,
- Zielsetzung,
- derzeitiger Forschungsstand, Bedeutung für die Rehabilitation,
- Skizzierung des Vorhabens (max. 3 DIN-A4-Seiten mit Erläuterungen zum theoretischen Hintergrund, der Fragestellung, den Hypothesen, den erwarteten Ergebnissen und der Methodik),
- Zeitplan,
- Finanzierungsplan,
- Perspektiven der praxisnahen Umsetzung der Forschungsergebnisse,
- Projektbeteiligte und Kooperationen,
- derzeitige Forschung und anderweitige Förderung des Antragstellers.

Die Antragsskizzen werden einer Prüfung hinsichtlich ihrer Relevanz für die GfR unterzogen, über deren Ergebnisse die Antragsteller schriftlich informiert werden. Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses werden die Antragsteller zur Formulierung ausführlicher Anträge aufgefordert.

Mit der Antragstellung wird ein konkretes Konzept zur praktischen Umsetzung der Forschungsergebnisse erwartet.

Der Vorstand berät zweimal jährlich über vorliegende Forschungsanträge. Die Anträge sind spätestens bis zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres zu stellen.

- Die Antragsskizzen sind per E-Mail beim Netzwerk-Sekretariat unter „info@rehaforschung-nrw.de“ einzureichen.
- Die Abwicklung der Anträge erfolgt über das Netzwerk-Sekretariat.
- Die Prüfung der Antragsskizzen und die Begutachtung der Anträge wird das Gutachtergremium des Forschungsnetzwerks „www.rehaforschung-nrw.de“ vornehmen.

Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahmen wird u.a. geprüft, ob das beantragte Projekt die Ziele der Gesellschaft berücksichtigt, ein realistischer Zeitrahmen für die Umsetzung gewählt wurde, eine angemessene Finanzkalkulation vorliegt und die methodische Grundlage akzeptabel ist.

Das Gutachtergremium spricht eine Entscheidungsempfehlung für den Vorstand der GfR aus. Dieser entscheidet über die Förderung.

GfR-Preis für Rehabilitationsforschung

Die GfR vergibt diesen Preis in zweijährigem Turnus für innovative Arbeiten auf dem Gebiet der Rehabilitationsforschung. Der Preis ist mit 7.500 Euro dotiert und wird an WissenschaftlerInnen für herausragende und aktuelle Arbeiten mit rehabilitationswissenschaftlichem Inhalt verliehen.

Der ausführliche Ausschreibungstext kann auf der Internetseite der GfR unter „www.rehaforschung-nrw.de“ eingesehen werden.

Die Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften NRW e.V. ist Mitglied des Forschungsnetzwerks www.rehaforschung-nrw.de



Richtlinien für die rehabilitationswissenschaftliche Forschung

